

VERORDNUNG ZUM REGLEMENT
ÜBER DIE FAMILIENERGÄNZENDE
KINDERBETREUUNG

Wohlen

01.08.2018

VERORDNUNG ZUM REGLEMENT ÜBER DIE FAMILIENERGÄNZENDE KINDERBETREUUNG

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Anwendungsbereich (§ 2 KBR)	2
§ 2	Konkubinats- und Steuerdaten (§ 8 KBR)	2
§ 3	Abzüge (§ 9 KBR)	2
§ 4	Basisbeitrag (§ 12 KBR)	3
§ 5	Leistungsbeitrag (§ 11 KBR)	3
§ 6	Einstufung der Betreuungsangebote (§ 13 KBR)	3
§ 7	Unterlagenverweigerung, unwahre Angaben (§ 14 KBR)	4
§ 8	Neuberechnung des Beitrags (§ 17 KBR)	4
§ 9	Beitragsermässigung (§ 21 KBR)	4
§ 10	Zins bei Rückerstattungen (§ 20 KBR)	4
§ 11	Vollzug	4
§ 12	Inkrafttreten	5

Der Gemeinderat Wohlen erlässt, gestützt auf das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsreglement, KBR) vom 14. Mai 2018 die nachstehende Verordnung:

Die in der Verordnung zum Kinderbetreuungsreglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 1 Anwendungsbereich (§ 2 KBR)

¹Das Kinderbetreuungsreglement wird bei von der Gemeinde mitfinanzierten Betreuungsverhältnissen in Betreuungsinstitutionen gemäss § 2 KBR angewendet.

²Das Kinderbetreuungsreglement gilt für Kinder ab drei Monaten bis zur Vollendung der Primarschulzeit.

³Familien mit Kindern im Vorschul- und Schulbereich müssen den Nachweis erbringen, dass sie auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind. Sie müssen nachweisen, dass sie einen gültigen Arbeitsvertrag haben, eine Ausbildungsstätte besuchen oder gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz vermittelbar bleiben müssen. Wiedereinsteigerinnen oder -einsteiger haben Anspruch auf Unterstützungsleistungen falls sie beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) zur Stellenvermittlung angemeldet sind. Vom Nachweis ausgeschlossen ist die Mittagsbetreuung.

⁴Familien mit Kindern, die aufgrund einer sozialen Indikation auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind, sind vom Nachweis der Vereinbarkeit von Familie und Beruf befreit. Die soziale Indikation wird durch die zuständige Stelle in der Gemeindeverwaltung festgelegt. Kriterien für die soziale Indikation sind eine physische oder psychische Überbelastung des betreuenden Elternteils, medizinische Gründe oder Gründe, die mit der Integration des zu betreuenden Kindes in Zusammenhang stehen. Für die Beurteilung der sozialen Integration ist ein Nachweis einer Fachstelle notwendig.

§ 2 Konkubinat und Steuerdaten (§ 8 KBR)

Als stabile eheähnliche Beziehung gilt ein Zusammenleben eines Paares von über zwei Jahren.

§ 3 Abzüge (§ 9 KBR)

Auf Basis der Kriterien für den sozialen Mindestbedarf der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) kommen bei der Berechnung des Elternbeitrags folgende Abzüge zur Anwendung:

a) Basisabzug	CHF	10'000.00
b) Abzug pro Erziehungsberechtigten	CHF	6'000.00
c) Abzug pro Kind	CHF	4'000.00

§ 4 Basisbeitrag (§ 12 KBR)

Der Basisbeitrag beträgt CHF 20.00 pro Kind und Betreuungstag beim Modul Ganztagesbetreuung in Kinderkrippen.

§ 5 Leistungsbeitrag (§ 11 KBR)

Der Abschöpfungsgrad beträgt CHF 1.18 je CHF 1'000.00 (1.18 Promille) des massgebenden Beitrags gemäss §11 KBR.

§ 6 Einstufung der Betreuungsangebote (§ 13 KBR)

¹Für die Betreuungsmodule in Betreuungsinstitutionen gelten folgende Einstufungen (Prozent) und minimalen bzw. maximalen Elternbeiträge (CHF) sowie die maximalen Unterstützungsbeiträge der Gemeinde.

Normkosten			20.00	110.00
Abschöpfungsgrad in Promille				0.00118
Tagesstrukturen	%	Eltern		Gemeinde
		minimal	maximal	max. Unters.
Frühbetreuung	10%	2.00	11.00	9.00
Mittagsbetreuung			27.50	
generelle Subvention Mittagsbetreuung			-11.50	
Mittagsbetreuung	25%	8.00	16.00	19.50
Frühnachmittagsbetreuung	15%	3.00	16.50	13.50
Spätnachmittagsbetreuung	25%	5.00	27.50	22.50
Nachmittagsbetreuung	40%	8.00	44.00	36.00
Ferienbetreuung			99.00	
generelle Subvention Ferienbetreuung			-11.50	
Ferienbetreuung	90%	18.00	87.50	81.00
Tagesfamilie		minimal	maximal	max. Unters.
Stundentarif Tagesfamilie		4.00	9.50	5.50
				-
Kindertagesstätten	%	minimal	maximal	max. Unters.
KiTa ganzer Tag mit Mittagessen	100%	20.00	110.00	90.00
KiTa ½ Tag mit Mittagessen	70%	14.00	77.00	63.00
KiTa ½ Tag ohne Mittagessen	50%	10.00	55.00	45.00
KiTa ganzer Tag mit Mittagessen < 18 Monate			165.00	
generelle Subvention < 18 Monate			-44.00	
KiTa ganzer Tag mit Mittagessen < 18 Monate	110%	22.00	121.00	143.00
KiTa ½ Tag mit Mittagessen < Monate			115.50	
generelle Subvention < 18 Monate			-30.80	
KiTa ½ Tag mit Mittagessen < Monate	77%	15.40	84.70	100.10
KiTa ½ Tag ohne Mittagessen < 18 Monate			82.50	
generelle Subvention < 18 Monate			-22.00	
KiTa ½ Tag ohne Mittagessen < 18 Monate	55%	11.00	60.50	71.50

²Die Gewichtung der Kleinstkinder (<18 Monate) wird bei 1.5 festgelegt.

§ 7 Unterlagenverweigerung, unwahre Angaben (§ 14 KBR)

Zusätzlicher administrativer Aufwand aufgrund von unwahren oder verspätet eingereichten Angaben oder Unterlagen über Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse wird den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt.

§ 8 Neuberechnung des Beitrags (§ 17 KBR)

¹Ordentliche Neuberechnung: Die Neuberechnung erfolgt per 1. November aufgrund der neuen rechtskräftigen Steuerveranlagung.

²Ausserordentliche Neuberechnung: Verändern sich die Berechnungsfaktoren (Einkünfte, Abzüge, Vermögen, Schulden) um mehr als CHF 10'000.00 pro Jahr,

- so sind die Erziehungsberechtigten bei einem Anstieg um mehr als CHF 10'000.00 verpflichtet
- bei einer Reduktion um mehr als CHF 10'000.00 berechtigt,

eine Neuberechnung des tatsächlichen Elternbeitrages durchführen zu lassen.

Bei Neuberechnungen wegen veränderter dauernder Einkommens- oder Vermögensverhältnissen wird das steuerbare Einkommen und steuerbare Vermögen wie bei der Steuererklärung provisorisch berechnet.

Unterbleibt die Meldung durch die Erziehungsberechtigten, so

- erfolgen von den Betreuungsanbietenden keine rückwirkenden Rückzahlungen,
- fordern die Betreuungsanbietenden die geschuldeten zusätzlichen Elternbeiträge nach.

Die Anpassung des Elternbeitrages erfolgt auf den 1. des Folgemonates.

§ 9 Beitragsermässigung (§ 21 KBR)

Über die Reduktion oder den Erlass von Elternbeiträgen, die nicht unter § 6 dieser Verordnung fallen, entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Sozialen Dienste Wohlen.

§ 10 Zins bei Rückerstattungen (§ 20 KBR)

Muss die Gemeinde unrechtmässige Beiträge zurückverlangen, wird ein Zins von 3% verrechnet.

§ 11 Vollzug

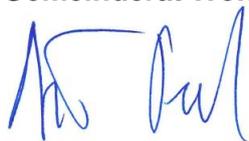
Die Abteilung Gesellschaft, Kultur und Sport ist mit der operativen Umsetzung beauftragt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2018 in Kraft und ersetzt infolge der Revision die Verordnung zum Elternbeitragsreglement für familienergänzende Kinderbetreuung vom 19. Oktober 2015.

Wohlen, 28. Mai 2018

Gemeinderat Wohlen



Arsène Perroud
Gemeindeammann



Christoph Weibel
Gemeindeschreiber